

bestehenden Ortsreservistenkollektiven im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren und sie in ihrer wehrpolitischen Tätigkeit zu unterstützen.

§ 8

Die Auszeichnung und Prämierung von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven

(1) Hervorragende Leistungen in der Reservistenarbeit von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven können mit Orden, Medaillen, Ehrenzeichen, Geld- und Sachprämien von den staatlichen Organen, der NVA, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden zu entsprechenden Anlässen gewürdigt werden.

(2) Die Würdigung der besten gedienten Reservisten, Reservistenkollektive und -gruppen durch die NVA wird in der Regel zum Gründungstag der DDR, zum Tag der Nationalen Volksarmee und zur Auswertung des Reservistenwettbewerbs vorgenommen.

§ 9

Das Reservistenabzeichen

(1) Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Versetzung in die Reserve ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgt:

- a) in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten;
- b) in Silber für eine Dienstzeit über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren;
- c) in Gold für eine Dienstzeit über 10 Jahre.

(2) Das Reservistenabzeichen ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771).

§ 10

Freistellung von der Arbeit

(1) Die gedienten Reservisten können gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 125) zur Teilnahme an der Reserveoffiziersinformation beim Leiter des Wehrkreiscommandos, der Arbeitsberatung, der Reservistentagung und der Reservistenkonferenz von der Arbeit freigestellt werden. Alle anderen Tätigkeiten der Reservistenkollektive erfolgen außerhalb der Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit hat nur dann zu erfolgen, wenn eine entsprechende Einladung des Wehrkreis- bzw. des Wehrbezirkscommandos vorgewiesen wird.

§ 11

Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten der gedienten Reservisten in der Reservistenarbeit entsprechend dieser Durchführungsbestimmung besteht Versicherungsschutz nach der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

§ 12

Geheimhaltung

Die gedienten Reservisten haben die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die sie während der Reservistenarbeit zur Kenntnis erhalten, zu wahren.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Reservistenordnung (GBl. II Nr. 77 S. 480) außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1975

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n
Armeegeneral

Anordnung Nr. Pr. 103/1*

— Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie —

vom 7. November 1975

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 103 vom 30. November 1973 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie — (Sonderdruck Nr. 770 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung wird um die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Die in der Preisliste 5/Anlage 5 ausgewiesenen Preise der Erzeugnisse (flüssige Gemüse- und Obstsaft) verstehen sich ausschließlich Pfandbetrag.

Sofern Erzeugnisse der Preisliste 5/Anlage 5 in 0,7-1-Euroflaschen abgefüllt werden, ist zusätzlich zu den festgelegten Abgabepreisen ein Pfandbetrag von —,30 M je Flasche zu erheben.

Gleichzeitig verändern sich bei Verwendung von 0,7-1-Euroflaschen die Groß- und Einzelhandelsspannen zu Lasten des IAP.

Dies führt bei Erzeugnissen genannter Abfüllung zu einer Reduzierung des IAP um 6,— M je 100 Flaschen und des GAP um 3,— M je 100 Flaschen.

(4) Die in der Preisliste 10/Anlage 10 festgelegten Preise für Importerzeugnisse für die Konsumtion verstehen sich ausschließlich Pfandbetrag.

Sofern Erzeugnisse in 0,5-1- und 0,7-1-Euroflaschen geliefert werden, ist zusätzlich zum festgelegten GAP und EVP ein Pfandbetrag von —,30 M je Flasche zu erheben.“

§ 2

Der bisherige Abs. 3 des § 2 der Anordnung wird Abs. 5

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1975

Der Minister für Handel und Versorgung

B r i k s a

* Anordnung Nr. Pr. 103 vom 30. November 1973 (Sonderdruck Nr. 770 des Gesetzblattes)